



Stadt Waibstadt

Rhein-Neckar-Kreis

SATZUNG

vom 10.11.2009

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 25.11.2008

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waibstadt am 10.11.2009 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Bei landwirtschaftlichen Betrieben muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Die Stadt Waibstadt überträgt die Absetzung von Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet und durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) nach Abs. 2 nachgewiesen werden dem Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Unterer Schwarzbach (WZV). Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers beim WZV von diesem eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum des WZV und werden von ihm abgelesen und abgerechnet. Die §§ 15, 21, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (4) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.

- (5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Abs. 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 5 cbm/Jahr,
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 2 cbm/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Abs. 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 30 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 cbm/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen nach Abs. 4 und 5 sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.“

§ 2

§ 37 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Stadt Waibstadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 41 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 42 a erhoben.“

§ 3

§ 42 Abs. 1 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung und bei geschlossenen Gruben sowie bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser 2,50 €“

§ 4

§ 42 a wird wie folgt eingefügt:

„§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 37 Abs. 2 beträgt 1,50 €/Monat.

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 5

§ 43 Abs. 1 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und § 42 a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 42 a wird auf jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.“

§ 6

§ 44 Abs. 2 Satz 1 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Zählergebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.“

§ 7

Die §§ 1, 2, 4, 5 und 6 treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung und § 3 am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Waibstadt, den 10.11.2009

gez.
Locher
Bürgermeister